

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2018)

Heft: 1: Gut umsorgt zu Hause leben : ältere Menschen möchten so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben : dies gelingt dank Angehörigen und spitälexternen Diensten

Artikel: "Es sind viele Emotionen im Spiel"

Autor: Kuhn-Spogat, Iris / Guthäuser, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Es sind viele Emotionen im Spiel»

Fragen im Zusammenhang mit der Vorsorge sind mit Emotionen verbunden, aber wichtig.

Robert Guthauser, Vermögensberater und Experte bei Raiffeisen, über Wünsche und Möglichkeiten bei der Regelung der Pflege im Alter.

Interview: Iris Kuhn-Spogat

Inwiefern tangiert Sie als Vermögensverwalter das Thema Pflege im Alter?

Robert Guthauser: Das Thema Finanzierung des dritten Lebensabschnitts ist ein Kernthema in unserem Beratungsalldag. Fragen wie «Was kostet die Pflege und wie kann sie finanziert werden?» gehören da dazu, vor allem bei Kunden im Alter ab etwa 70 Jahren.

Was gibt es zu bedenken?

Ich frage die Kunden immer: «Haben Sie einen Plan?» Wer nicht mehr selber kochen, einkaufen und waschen kann, ist auf Unterstützung angewiesen. Es gilt also das «Was wenn?» zu überlegen, Wünsche zu formulieren und Möglichkeiten auszuloten.

Welche Wünsche hören Sie häufig?

Neun von zehn Kunden wollen so lange wie nur möglich in den eigenen vier Wänden bleiben. Der Gedanke an den Umzug in ein Pflegeheim ist vielen ein Graus. Dank Angeboten wie Spitex ist es heutzutage oftmals möglich, den Eintritt in eine Alters-/Pflegeeinrichtung lange hinauszögern. Und natürlich auch dank Angehörigen, die Unterstützung und Pflege übernehmen.

Sind Angehörige zur Pflege verpflichtet?

Kein Gesetz schreibt vor, dass Kinder ihre Eltern bei Bedarf pflegen müssen. Viele tun es von sich aus, sei es aus Zuneigung, Dankbarkeit oder weil sie es als moralische Pflicht sehen.

Oft wird die Pflege zur Belastung für pflegende Angehörige.

Das ist so. So manches Kind rutscht in den Pflegedienst hinein, etwa weil es in der Nähe wohnt, was dann auch von anderen Geschwistern als ganz natürlich angesehen wird. Was oftmals fehlt, sind klare Abmachungen, insbesondere bezüglich Entschädigung. Da haben wir eine klare Empfehlung.

Wie lautet diese?

Wer einen Angehörigen pflegt, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Wichtig ist eine klare Regelung in einem Betreuungs- und Pflegevertrag, um die Betreuungsaufgaben und einen Stundenlohn oder eine pauschale Abgeltung zu definieren. Wir raten dringend dazu, dass der finanzielle Ausgleich nicht erst erfolgt, wenn man gestorben ist. Das führt fast unweigerlich zu Streit mit den Miterben.

Warum?

Wird eine Bezahlung im Testament festgelegt, erfahren die Miterben davon erst bei der Testamentseröffnung. Wenn diese Zuwendung die Pflichtteile der anderen Erben tangiert, kann es problematisch werden. Als Willensvollstrecke gelingt uns häufig eine Einigung beim Gespräch am Familientisch. Immer wieder landen solche Querelen aber beim Richter.

Derzeit sind Reformbestrebungen im Erbrecht im Gang. Worum geht es?

Dem Erblasser mehr Spielraum in der Nachlassplanung zu geben. Der Pflichtteil der Nachkommen soll neu bilden die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches

betrugen, bisher sind es drei Viertel. Der Pflichtteil des Ehepartners wird von der Hälfte auf einen Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Und der Pflichtteil der Eltern von 50 Prozent des gesetzlichen Erbanspruchs soll ganz abgeschafft werden.

Wer bezahlt eigentlich die Kosten, wenn ich zum Pflegefall werde?

Die Finanzierung der Pflege ist im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz geregelt. Seit dem 1. Januar 2011 werden die Kosten für die Pflege in Pflegeheimen oder durch die Spitzex auf drei Zahlstellen verteilt: Die Krankenkassen bezahlen bei Patienten im Pflegeheim je nach Pflegebedarf einen fixen Betrag. Der pflegebedürftige Mensch selbst übernimmt 20 Prozent des maximalen Beitrags der Krankenversicherung von maximal 21.60 Franken pro Tag. Den Rest übernimmt die öffentliche Hand. Bei Patienten, die von der Spitzex betreut sind, zahlt die Krankenkasse einen fixen Anteil je nach Art der Pflegeleistung. Der Selbstbehalt der Patienten beträgt maximal 15.95 Franken pro Tag. Auch hier kommt die öffentliche Hand für die Restfinanzierung auf. Die Kosten für die Betreuung und Hotellerie tragen die Patienten in einem Pflegeheim selber.

Wann müssen die Angehörigen gerade stehen?

Sofern die oben genannten Einkünfte inklusive Versicherungs- und Fürsorgeleistungen zur Kostendeckung nicht ausreichen, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Richtlinien zur Verwandtenunterstützung definiert. Unabhängig davon, ob Vermögenswerte als Erbvorbezug oder Schenkung vergeben wurden oder nicht, kann die Sozialhilfebehörde gemäss Zivilgesetzbuch Artikel 328 bei Angehörigen in auf- und absteigender Linie prüfen, ob sie zur Unterstützung ihrer Familienmitglieder hinzugezogen werden können.

Kann man sich mit einer Pflegeversicherung absichern?

Das ergibt wenig Sinn. Erstens deckt eine Pflegeversicherung nur gerade etwa 4 Prozent der Leistungen ab. Zweitens beträgt die Wartefrist, bis die Versiche-

rung zahlt, rund zwei Jahre, also gleich lang wie die durchschnittliche Dauer der intensiven Pflegezeit.

Kann ich verhindern, dass mein Vermögen für meine Pflege aufgebraucht wird, indem ich meinen Kindern einen Erbvorbezug oder eine Schenkung gewähre?

Nein. Wir hören häufig den Wunsch, durch eine Schenkung an die Kinder zu verhindern, dass das Vermögen durch übermässige Pflegekosten verzehrt wird. Kann ein Rentner die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden, das heisst, der Staat springt ein. Man hofft, durch Übertragung eines Vermögenswertes das anrechenbare Vermögen zu reduzieren und dadurch zu höheren Ergänzungsleistungen zu kommen. Im Gesetz steht aber, dass Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, in die Berechnung einfließen, als wären sie beim Antragsteller noch vorhanden. Liegt die Schenkung etliche Jahre zurück, werden ab dem zweiten Folgejahr der Schenkung jährlich 10 000 Franken als Freibetrag angesehen. Auf der Website von Pro Senectute kann man provisorisch den Anspruch auf EL berechnen. Die Auswertung erfolgt anonym und die Daten werden nirgends gespeichert.

Ich besitze eine Immobilie, bin finanziell gut gestellt und entscheide, in ein Heim zu gehen. Was tun mit dem Eigenheim?

Es gibt drei Möglichkeiten: das Eigenheim vermieten, an einen Dritten verkaufen oder an eines der Kinder übertragen. Bei einer innerfamiliären Weitergabe kann ein Verwandtenbonus von 10 bis 15 Prozent auf den Verkehrswert gewährt werden. Dafür braucht es aber Konsens unter allen Erbberechtigten. Wird eine Liegenschaft an eines der Kinder übertragen, erfolgt dies in der Regel mit ei-

nem Erbvorbezug. Das bedeutet, dass das Kind, welches das Eigenheim übernommen hat, bei der späteren Teilung des elterlichen Nachlasses seine Geschwister auszugleichen hat. All diese Aspekte werden in einem Vertrag festgehalten, von einem Notar beurkundet und schliesslich im Grundbuch eingetragen.

Was sind die Knackpunkte?

Sich von Grund und Boden zu lösen ist mit vielen Emotionen verbunden. Vor allem die Eltern tun sich schwer damit, vom Eigenheim loszulassen, das obwohl vielen von ihnen das Haus und der Garten eine Last sind. Erfahrungsgefässt sind emotionale Aspekte oft die grössere Herausforderung als das finanzielle.

Was regelt ein Vorsorgeauftrag?

Damit erteilt man einer Vertrauensperson, in der Regel dem Partner und als dessen Stellvertreter einem der Kinder, das Recht, sich um persönliche Belange wie Wohnsituation, Pflege oder Finanzen zu kümmern und für einen Entscheid zu treffen und zu handeln, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Ein Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament handschriftlich abgefasst sein oder beim Notar beurkundet werden.

Wann ist der richtige Moment, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen?

Dafür ist man nie zu jung, jeder Mensch kann Handlungs- und Urteilsfähigkeit plötzlich verlieren. Existiert für eine handlungsunfähige Person kein Vorsorgeauftrag, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die geeigneten Schutzmassnahmen und bestellt einen Beistand. Daher raten wir jeder erwachsenen Person, möglichst früh einen Vorsorgeauftrag aufzusetzen und damit die Möglichkeit zu nutzen, selber zu bestimmen, wer für einen entscheidet, wenn man selber dazu nicht mehr in der Lage ist. ■

Kooperation von Raiffeisen und Pro Senectute

Raiffeisen und Pro Senectute arbeiten eng zusammen, um ältere Menschen beim Schritt in die dritte Lebenshälfte zu begleiten. Informieren Sie sich bei Ihrer Raiffeisenbank. Formulare (z.B. Vorsorgeauftrag) finden Sie auf www.prosenectute.ch.